

# **F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g**

**für den Friedhof**

**der Evangelischen Kirchengemeinde**

**Kaiserswerth**

**vom 9. November 2016**

**Die Evangelische Kirchengemeinde Kaiserswerth**

**vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Leuchtenberger Kirchweg 21, 40489 Düsseldorf und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsträgerin werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

## § 6 Gebühren für Umbettungen

<b>(1) Umbettung auf demselben Friedhof</b>	
a) Umbettung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1298 Euro
b) Umbettung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	2336 Euro
c) Urnenumbettung	519 Euro
<b>(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof</b>	
a) Ausbettung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	649 Euro
b) Ausbettung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1168 Euro
c) Urnenausbettung	260 Euro
<b>(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof</b>	
a) Einbettung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	649 Euro
b) Einbettung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1168 Euro
c) Urneneinbettung	260 Euro

## § 7 Sonstige Gebühren

<b>(1) Verwaltungsgebühren</b>	
a) Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals	37 Euro
b) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	19 Euro
c) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals oder einer Grabeinfassung	37 Euro
d) Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	19 Euro
e) Umschreibung des Nutzungsrechtes	9 Euro
f) Adressermittlung einfach	19 Euro
<b>(2) Gebühren bei vorzeitiger Auflassung von Grabstätten</b>	
a) Rücknahme des Nutzungsrechtes	9 Euro
b) Pflegegebühr bei vorzeitiger Auflassung von Grabstätten pro Jahr der verbleibenden Nutzungszeit	89 Euro
c) Abraum einer Grabstätte für Erdbestattungen bei Auflassung (Aufwand bis zu 5 Arbeitsstunden)	148 Euro
d) Abraum jeder weiteren Grabstelle bei Grabstätten mit mehr als einer Grabstelle (Aufwand bis zu 2,5 Arbeitsstunden)	74 Euro
e) Abraum Urnengrabstätte (Aufwand bis zu 2 Arbeitsstunden)	59 Euro
f) Zusatzaufwand je Stunde und Mitarbeiter	30 Euro
<b>(3) Gebühren für sonstige Friedhofsarbeiten</b>	
a) Verlegung von Trennplatten inkl. Materialkosten (95,- €)	125 Euro
b) Einfassung Urnengrabstätte inkl. Materialkosten (107,-€)	167 Euro

## § 8 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Kaiserswerth vom 17. Juli 2013.

### § 3

#### Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und sonstige Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### § 4

#### Nutzungsgebühren

##### (1) Reihengrabstätten

- |   |           |
|---|-----------|
| a) Erdbestattung von Tot-, Fehl- und Frühgeburten<br>(kein Bestattungszwang, Ruhezeit 15 Jahre) | 616 Euro  |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr<br>(Ruhezeit 15 Jahre)      | 616 Euro  |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr<br>(Ruhezeit 20 Jahre)       | 1382 Euro |

##### (2) Wahlgrabstätten

- |   |           |
|---|-----------|
| a) Erdbestattung je Grab auf dem alten Friedhofsteil<br>(Nutzungszeit 25 Jahre bei Neuerwerb) | 1400 Euro |
| b) Erdbestattung je Grab auf dem neuen Friedhofsteil<br>(Nutzungszeit 25 Jahre bei Neuerwerb) | 1325 Euro |
| c) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre bei Neuerwerb)                              | 1075 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Nutzungsrecht pro Jahr je Grab<br>Alter Friedhofsteil                  | 53 Euro   |
| Neuer Friedhofsteil   | 56 Euro   |
| e) Verlängerungsgebühr Nutzungsrecht pro Jahr je Wahlurnengrab                                | 43 Euro   |

##### (3) Pflegefreies Urnengrab im gemeinschaftlichen Urnenfeld

- |  |           |
|--|-----------|
| Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre) einschließlich Unterhaltung und Pflege des Grabfeldes durch die Friedhofsträgerin sowie Stelenbeschriftung | 1582 Euro |
|--|-----------|

### § 5

#### Bestattungsgebühren

##### (1) Grundgebühren

- |   |           |
|---|-----------|
| a) Erdbestattung von Tot- Früh- und Fehlgeburten                    | 590 Euro  |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 590 Euro  |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr  | 1062 Euro |
| d) Urnenbeisetzung  | 236 Euro  |

##### (2) Besondere Gebühren

- |  |          |
|--|----------|
| a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier | 267 Euro |
| b) Benutzung der Kühlzelle bis zu 14 Tagen                   | 104 Euro |
| c) Orgelspiel für Nichtgemeindeglieder                       | 50 Euro  |

§ 9  
Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Kaiserswerth vom 17. Juli 2013 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17. Juli 2013 außer Kraft.





Düsseldorf-Kaiserswerth, den 9. November 2016

Die Friedhofsträgerin

  
(Vorsitzender)



  
(Mitglied des Presbyteriums)

Genehmigt: 48.03.10.01  
Az.: .....  
Bezirksregierung  
Düsseldorf, den 26.04.2014  
Im Auftrag  




Genehmigt

bis zum 31. Dezember 2019

Düsseldorf, den 31. März 2017

Schriftstück-Nr. 1376756



Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

